mehr wie 300 M. schädigte. Dieb und Hehler wohnten auf einem Gange zusammen und Schönherr vermochte nicht in Abrede zu stellen, daß er den diebischen Erwerb der von ihm weiterverkauften Sachen gekannt hat. Der von S. erzielte Profit war nicht unbedeutend, wenn man berücksichtigt, daß er 101 M. vereinnahmt, aber nur 21 M. an Zeiler verausgabt hatte. Dem Antrag des Herrn Staatsanwalts Vikariatsrath Lufft gemäß wurde Z. zu 6 Monaten Gefängniß, Schönherr dagegen wegen gewerbsmäßiger Hehlerei zu 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus, 3 Jahren Ehrenrechtsverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt. — In der Nacht vom 29. zum 30. August übernachteten gemeinschaftlich in einem Zimmer des Gasthauses zur „Stadt Aussig" der schon vorbestrafte Handelsmann Eugen Heinrich Schulz und der Kellner Johann August Neumann, ein ebenfalls vorbestraftes und wegen Unwürdigkeit aus dem Heere verstoßenes Individuum mit noch zwei anderen Personen. Die Genannten machten sich, während ihre Mitschlafgenossen anscheinend sich im tiefsten Schlummer wiegten, heimlich darüber schlüssig, den dort mit übernachtenden Kellner Petzoldt die in einem unter dem Kopfkissen verwahrten Portemonnaie befindliche Baarschaft von 50 M. zu stehlen, und der eigentliche Dieb Neumann trennte sich frühmorgens von Schulz unter dem Vorgeben, mit Letzterem nächsten Mittag behufs Theilung der Diebesbeute im Gasthofe zur „Stadt Schandau" zusammenzutreffen. Wer nicht kam, sagte Neumann, war Schulz, der allerdings auch an diesem Gange behindert gewesen ist, weil man ihn schon Morgens wegen Diebstahlsverdacht eingewickelt hatte; zu bezweifeln ist es aber auch sehr stark, ob sich der alte Spitzbube Neumann an dem Rendezvousplatze eingefunden hätte. Kurz und gut, Schulz wälzte zwar die Schuld des Diebstahls auf „Zimler", wie sich ihm gegenüber der ausgekniffene(?) Neumann genannt hatte, mußte aber ca. 6 Wochen in Nummer Sicher zubringen. Erst dann wurde das Verfahren gegen ihn eingestellt und er aus der Haft entlassen. Von nun ab bemühte sich Schulz aber angelegentlichst, den verschwundenen Komplizen ausfindig zu machen, und es gelang auch, namentlich mit durch seinen Bemühen, daß Neumann in Leipzig verhaftet werden konnte. Der Gerichtshof erkannte gegen Schulz auf 6 Monate Gefängniß und 2 Jahre Ehrenrechtsverlust und gegen Neumann unter Ausschluß mildernder Umstände auf 2 Jahre Zuchthaus, 4 Jahre Ehrenrechtsverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. — Von der IV. Strafkammer wurde ferner der Inseratensammler der „Kaufmännischen Blätter" in Leipzig, Albert Louis Schulze wegen Betrugs und Fälschung zu 4 Monaten 2 Wochen Gefängniß und die Lumpenhändlerin Christiane Friederike Voigt wegen Betrugs zu 5 Wochen Gefängniß verurtheilt.

— Amtsgericht. Es giebt Personen, welche das Malheur haben, gar nicht mehr vom Gerichte hinwegzukommen; so scheint dies auch dem Tischler Johann Georg Rudolph Schidlovsky zu ergehen, welcher bereits drei Geldstrafen wegen Beleidigung erlitten und gestern abermals Gelegenheit hatte, sich eines gleichen Vergehens wegen gegen den Gastwirth Christian Theodor Friedrich Zell zu verantworten. In einer Nummer des „Sächsischen Wochenblattes" hatte Schidlovsky in seiner Eigenschaft als Vorstand des Fachvereins einen Artikel zum Abdruck gelangen lassen, in welchem Zell durch die beleidigenden Worte verletzt wurde, er habe [illegible] als verleumden und denunziren gelernt, sowie durch Bezichtigung der infamen Lüge 2c. Der betr. Verein hielt früher in dem Zell'schen Lokale seine Versammlungen ab. Als der Verein immer mehr Mitglieder zählte, erwies sich das bisherige Lokal bald als zu klein und dasselbe wurde mit einem größeren vertauscht. Es entstanden nun Mißverständnisse mancher Art zwischen den Parteien, indem Schidlovsky wiederum erfahren hatte, er sei durch Zell einem Zeugen gegenüber dahin beleidigt worden, der Gesammtvorstand des Fachvereins habe sich der Unterschlagung schuldig gemacht. Hieraus entstand nun Klage und Widerklage, die das Schöffengericht unter Präsidium des Herrn Amtsrichters [illegible] beschäftigte. Die Widerklage Schidlovsky's hatte keinen Erfolg, indem der Beweis nicht erbracht werden konnte, daß in der kritischen Aeußerung der Fachverein gemeint gewesen sei. Der Beklagte hat außer Erstattung sämmtlicher Kosten eine Geldstrafe von 20 M. noch zu entrichten. — Wegen Vornahme unzüchtiger Handlungen verbunden mit grobem Unfug verwirkte der vielfach vorbestrafte, sich Neumann nennende, 1849 geborene Handarbeiter Held eine Gefängnißstrafe von 5 Wochen und 4 Tagen Haft. Die Haftstrafe ist durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet. — Der Handarbeiter Zeiler in Pieschen zankte sich daselbst auf offener Straße mit mehreren Kollegen und machte seinem Unmuth auch [illegible] Luft, als der Streit bereits zu Ende gegangen war und der Gemeindevorstand des Weges ruhig daherkam. Die groben Beleidigungen, zu welche Z. auch nicht die mindeste Veranlassung hatte, brachten dem Beklagten eine 14tägige Freiheitsentziehung ein. — In der Nacht zum 25. November krawallte der Handarbeiter Ernst Gustav Menzel, 1859 zu Freibergsdorf geboren, mit einem [illegible] in Löbtau herum. Ein Schutzmann sistirte Menzel nach dem Polizeiamt, in welchem er die vorschriftsmäßige Visitation des Arrestanten vornehmen wollte. Dieser Handlung setzte aber M. durch [illegible] erheblichen Widerstand entgegen und nur mit [illegible] eines zweiten Beamten war die Visitation möglich. Der Angeklagte suchte sich durch die in den Gerichtsräumen fast täglich [illegible] Ausrede mit dem „Betrunkengewesensein" zu entschuldigen; das Schöffengericht verurtheilte nach den Ergebnissen der [illegible] den Angeklagten zu 20 Tagen Gefängniß, wovon 10 Tage durch die Untersuchungshaft als verbüßt erachtet sind.

Feuilleton.

Sinfonie-Konzert im Gewerbehause. Herr Kapellmeister Zimmermann(?) legt besonderen Werth darauf, mit sinfonischen Werken, die hier selten oder noch gar nicht zur Aufführung kamen, seine Programme zu zieren und interessant zu machen. Im vorletzten Konzert war Rubinstein's „Ozean-Sinfonie" die Hauptnummer. Dieses Werk enthält, zumal im ersten Satze (Allegro [illegible]), im Adagio und theilweise im vierten Satze musikalische [illegible], deren Schönheit unmittelbar alle Hörer gewinnt. Was der Komponist durch Vertiefung in edle deutsche Musik, vornehmlich in den Mendelssohn, sich zu eigen gemacht hat, weiß er glücklich zu verwerthen. Seine Feinsinnigkeit und glänzende Variationskunst machen sich aufs Beste geltend. Namentlich wo er schwärmerische Stimmung, die Romantik poesievollen Träumens darstellt, wie hier im ersten Adagio, ist seine Tonsprache von entzückender Eigenart und erfüllt die Phantasie mit den schönsten Bildern. Nach der Versenkung in holde Träume, stilles Sehnen und schöne Erinnerungen folgt ein neckisches Scherzo (Presto) als Intermezzo, dessen [illegible] wieder in die Wirklichkeit versetzt und beste Abwechselung [illegible]. In der Einleitung des 4. Satzes kehrt das Träumerische zurück, aber es leuchtet schon die Morgenröthe hinein. Der Uebergang zum [illegible] ist sehr malerisch wiedergegeben. Volle Lebensfreudigkeit, neues Streben und Hoffen sind in dem folgenden Allegro [illegible] schwungvoll und elektrisirend dargestellt. An der Durchführung der Sinfonie konnte man den Ernst und Eifer des Dirigenten und aller Mitwirkenden erkennen. Die Intonation war [illegible] rein, die Accuratesse in den Details sehr löblich. Im ersten Satze zeichneten sich besonders die Bläser, im Adagio das Streichorchester durch Präzision in der Zusammenwirkung und [illegible] aus. Nur ganz selten mischte sich ein unedler und [illegible] Ton ein. Auch die weniger dankbaren Stellen des vierten Satzes wurde mit genügender Klarheit herausgebracht. Die Gesammtheit war durchaus geeignet, das Ansehen, welches sich der Dirigent und die Kapelle erworben, noch wesentlich zu steigern. Möge solches rühmliche Streben stets gefördert und unterstützt werden! Im ersten Theile des Konzertes interessirte am meisten das von E. Albert für Orchester arrangirte Präludium mit Fuge von J. Seb. Bach. Kaum hätten wir erwartet, daß ein so spezifisches Orgelstück auch in orchestraler Einkleidung reussiren könnte. Es ist aber geglückt. Im Präludium war es die edle Melodik, in der Fuge die interessante Kunstform, welche prächtig zur Wirkung kamen, wenn auch bei der Fuge einmal eine kleine Verwirrung auffiel. In den folgenden Nummern: Adagio und Rondo aus dem E-dur-Violinkonzert von Vieuxtemps, trat Herr Konzertmeister Pollmann — wohl zum ersten Male in einem hiesigen Konzert — als Solist auf. Seine treffliche Ausführung des schwierigen und fast kapriziösen Rondo bekundete, daß er gründliche Studien gemacht und es schon zu großer Fertigkeit gebracht hat. Sein Ton bedarf freilich noch der Kräftigung und Verschönerung. Mit dem Rhythmus nahm er es nicht immer ganz genau und überhastete zuweilen. Jedenfalls ist in diesem jungen Künstler der Kapelle eine tüchtige, hoffnungsvolle Kraft gewonnen. An ermunterndem Beifall fehlte es ihm nicht. B. S.

† In der Kunsthandlung von Ernst (Pragerstraße) befinden sich photographische Reproduktionen einer Kreidezeichnung von Slotta „Der Glaube als Rettung", zum Verkauf. Die schöne Auffassung des Gedankens empfiehlt diese Photographien zu Festgeschenken.

Witterung vom 13. Dec. (Barometer nach Otto Böhl(?), Wallstraße Nr. 13) Mittags 1 Uhr: 761 Mm., 4 gefallen. Thermometrograph nach Reaumur Extremtemperatur: höchste: 5½ Grad Wärme(?), niedrigste: 1½(?) Grad Kälte. — Heiter, OS-Wind.

Briefkasten.

*** Frau R. R. Der kleine S. dankt herzlichst für das mit 40 Mark befrachtete Weihnachtsschiff, das von seiner edlen unbekannten Wohlthäterin bei Dr. B. eingetroffen ist.

*** Stammtisch Saupa. „Es wurde über folgende Sache diskutirt: Hier im Orte muß Jeder, der ein Schwein schlachtet, dasselbe auf Trichinen untersuchen lassen. Im Falle der Unterlassung würde unbedingt Bestrafung erfolgen. In den oft nahe liegenden Dörfern und Ortschaften besteht eine derartige Vereinigung nicht, wie überhaupt im weiten Umkreise kein Fleischbeschauer zu finden ist. Wenn nun in diesen Orten, wo die Einwohner also nicht verpflichtet sind, durch ein geschlachtetes trichinenkrankes Schwein Personen erkranken, ist da Jemand straffällig und wer?" — Bis jetzt ist der Verkäufer des Schweines nur dann straffällig, wenn ihm nachgewiesen wird, daß er von der schädlichen Beschaffenheit des Fleisches Kenntniß haben konnte. Hoffentlich wird dieser Uebelstand bald gesetzlich geregelt und allerwärts obligatorische Trichinenschau eingeführt.

*** Czygan, Rummelsberg. „Mit welcher Sauce wird bei unserem allverehrten Onkel der Wildschweinbraten servirt? Ein „Hochgeborener" behauptet, ohne Fruchtsauce sei ein Wildschweinbraten überhaupt undenkbar, mir ist er in solcher Gestalt allerdings noch nicht über die Lippen gekommen. Vielleicht liegt's daran, daß ich nicht „Hochgeboren" bin? Bitte, diese Karte aber nicht zu senken!" — Ueber den Geschmack läßt sich bekanntlich nicht streiten. Manchem schmeckt Wildschweinbraten mit Fruchtsauce vielleicht besser. Ich lasse mir denselben mit der üblichen Schweinebraten-Sauce serviren.

*** Restaurant Tauffig, Prag. „Wie theuer wird echtes 1. Kulmbacher Aktien-Exportbier in den dortigen Bierkneipen pro einen halben Liter ausgeschänkt." — Bierkneipen giebt es bei uns nicht, wir haben nur gute deutsche Schänken und in denen kostet der halbe Liter feines 1. Culmbacher fast überall 20 Pfennige.

*** T. v. R. „Wenn ein Paar Eheleute kinderlos sind, erbt da die Frau vom Manne Alles, wenn nur Stiefgeschwister da sind, d. h. von der Mutter alle recht, nur verschiedene Väter?" — Die Frau erhält die eine Hälfte, die Stiefgeschwister die andere.

*** Stammtisch Wiesa. „Ist „Tippen" landesgesetzlich verboten oder darf dieses Spiel nur in einer bestimmten Höhe gespielt werden?" — Letzteres allerdings, weil es sonst unter die verbotenen Hazardspiele gehört.

*** Hindu. „Vor einigen Monaten hatte ich mir erlaubt, Sie um Auskunft zu fragen, ob ich Soldat werden müsse oder nicht. Sie antworteten mir mit Ja. Ich hatte mich jedoch damals falsch ausgedrückt, da ich Ihnen nicht gesagt hatte, daß mein Vater Holländer ist und lange Zeit dort als Arzt praktizirt hat. Mein Vater ist zwar schon lange in Deutschland ansässig, doch kein Bürger desselben. Muß ich nun nach dieser Erklärung Soldat werden oder nicht?" — Bist Du in Deutschland geboren und lebst Du daselbst, so bist Du auch in Deutschland militärpflichtig. Du Hindu dienst dann dort, wohin Du Hindu gehörst.

*** Gesangverein Altenberg. „Von einer Redaktion wird doch vor allen Dingen verlangt, daß sie gerecht ist und deshalb ersuchen wir Sie höflich, Sich uns gegenüber ebenso zu erweisen und in Ihrem geehrten Blatte eine ganz bestimmte Erklärung dahin abzugeben, daß in dem im Briefkasten vom 30. Nov. enthaltenen, von einem „Martin aus'n Liederkranze, Altenberg" herrührenden Artikel, einen in hiesiger Gegend existirenden Gesangverein mit Saufbrüdern, Tümpelkröten 2c. 2c. betr., der Gesangverein zu Altenberg nicht gemeint ist. Wenn uns selbst Solches schon klar ist, so wollen Sie doch berücksichtigen, was unsere Bekannten, die in alle Welt, wo Ihr geehrtes Blatt gelesen wird, zerstreut sind, von uns denken müßten, wollten wir uns dem betreffenden Artikel gegenüber so ganz gleichgiltig verhalten." — Ganz bestimmt ist Ihr Verein damit nicht gemeint gewesen. Erstens wird in Ihrem Verein, gutem Vernehmen nach, so viel wie gar nicht ge... trunken und zweitens klingen Ihre Stimmen sämmtlich wie Lerchensang und Nachtigallenflöten.

*** T. bei Freiberg. „Unsere Armenkass. ist immer recht knapp, sie will gar nicht mehr zulangen. Nun sind wir nicht klar (wir Gemeinderathsmitglieder nämlich), ob wir ohne Weiteres das Handeln mit Branntwein mit einer Steuer belegen können. Giebt's nicht ein Gesetzbuch, wo man hierauf Bezügliches ersehen kann, wo ist das zu bekommen? Wir wollen auch von den Hausirern eine Steuer einziehen, vielleicht für jeden Erlaubnißschein 1 Mark?" — Ei, ei, Herr Gemeinderath! Lassen Sie sich doch die revidirte Landgemeindeordnung vom 24. April 1873 zu Weihnachten bescheeren und lesen Sie die §§ 22, 93 und 97. Da wir gerade 3 Feiertage haben, können Sie sich auch die anderen §§ einmal mit ansehen!

*** Pastor R. P. 1) „Sind Dienstmänner verpflichtet, eine Kommission (einfache Gänge 2c.) zu übernehmen, oder hängt dies von ihrem guten Willen ab? Wie oft kommt das vor, daß sie ablehnen, weil es „zu weit" oder „zu spät" oder „Mittagszeit" ist?" — Wenn auch das Regulativ keine Verpflichtung vorschreibt, wird sich doch selten ein Dienstmann weigern, eine Kommission zu übernehmen, falls ihn nicht völlig entschuldbare Umstände daran verhindern. 2) „Kostet eine Droschke an Brückengeld stets nur 10 Pf., oder während der Nacht oder wenn 2 Personen darin sind 20 Pf., wie mir es neulich abverlangt wurde?" — Das Brückengeld ist nur einfach zu bezahlen, gleichviel ob 1 oder 3 Personen die Droschke benutzen. Es muß in Ihrem Falle daher ein Mißverständniß ebenso obgewaltet haben, wie bei dem von Ihnen weiter erzählten Falle beim Abholen vom Böhm. Bahnhof. Im Dresdner Adreßbuch Seite 379 finden Sie darüber Aufschluß.

*** Daheim-Kalender pr. 1886. „Wie alljährlich wird im Almanach für jeden Tag ein Bibelspruch citirt. Ganz gut. Nun aber weiter: Auf Seite 60 ff. ist mit Illustrationen eine sogenannte Studentengeschichte erzählt, welche weiter nichts als einen nichtswürdigen Diebstahl in optima forma enthält. Einen qualifizirten Diebstahl: die Diebe holen den Wein, den sie dann trinken, also vollständig in ihrem Nutzen verwenden, mittelst Einsteigens in ein fremdes Zimmer. Die Illustration, welche die drei Diebe darstellt, giebt übrigens wahre Galgengesichter zur Ansicht. Was soll sich der arme Mann aus solchen Darstellungen nehmen? Wenn er gestohlen, so wird, auch wenn er sich später selbst anmeldete, der Staatsanwalt durchaus nicht geneigt sein, sich mit ihm zu spaßen und das verübte Verbrechen in's Witzthum zu ziehen! In einem Kalender, wie der Daheim-Kalender immer sein will, gehört gediegenes literarisches Fabrikat. Das Thema ist von einer Dame behandelt. Vielleicht war sie der Ansicht: eine liebe Mädchenseele verzeihet einem sogenannten hübschen burschikosen Studio jede Schlechtigkeit . . . ei bewahre! So ist's nicht. Eine Mauserei ist kein Witz. Dadurch, daß man Verbrechen in's Kapitel der Persiflage zieht, hätte man ein famoses Mittel gefunden, dieselben den Strafgesetzen zu entziehen". — Viel Wahrheit entströmt Deinem Munde, o Greis! Bedenke aber doch, daß Jugend von Tugend nichts weiß.

*** Armes Dienstmädchen. „Von meinem Geliebten, einem Schlosser, schnöde verlassen, suche ich für mein 3 Monate altes Söhnchen christliche Eheleute, die sich des armen Wurmes erbarmen und denselben an Kindesstatt annehmen. Bei meinem geringen Verdienste ist es mir nicht möglich, das Kind zu erziehen. Hilf mir, lieber Briefkastenonkel, ich bin ein rechtschaffenes Mädchen". — Vielleicht erschließt der heilige Christ eine Stätte der Liebe und Barmherzigkeit für das elternlose Kind!

*** Hannchen und Lieschen. „Wir sind zwei Mädchen nicht zu jung — und auch noch nicht zu alt, — die Eine brünett, die Andre blond — und wünschen einen guten Mann — uns Beide doch recht bald. — Wir sind, wie man so oft uns sagt, — von heit'rem Temp'rament — und führen in der Häuslichkeit — ein strenges Regiment. — Doch kommen aus dem Hause wir — sehr selten nur heraus — und deshalb kannst Du denken Dir, — bleibt die Bekanntschaft aus. — Drum werther Onkel, schaff' Du uns — zwei Männer gut und fein, — so schicken wir Dir auch sofort, — den allerschönsten Wein!" — † — „Drei-Männer-Wein", das wißt Ihr wohl, — ist schlimmer noch als Alkohol, — so daß, wenn Einer trinken will, — die andren Zwei ihn halten still, — sonst spränge er voll Angst und Graus — drei Stockwerk hoch zum Fenster 'naus. — Nun vollends gar „Zwei-Männer-Wein"! — Ihr Mädchen, sagt, was fällt Euch ein? — Die solch' Geschenk für mich ersann, — verdient und kriegt nie einen Mann!

*** W. T. „Aus welchem Grunde ist an unserem schönen Lutherdenkmal dem großen Reformator der Doktortitel entzogen?" — Der Einfachheit halber. Sollten alle Ehren- und Verdiensttitel des Dr. Martin Luther angegeben werden, so reichte die Fläche des ganzen Denkmals dazu nicht aus.

*** Aerztemangel. „Bezüglich des Mangels an Aerzten in manchen Gegenden erlaubt sich ein früherer Arzt folgende Vorschläge zu machen: 1) Man vermehre die Stellen mit Regierungsbeihilfe und gebe, wo es nöthig ist, auch an zwei oder mehr Aerzte desselben Ortes solche Beihilfen. 2) Man erhöhe diese Regierungsbeihilfen für den Anfang auf 1000 Mk., steigere dieselben in zweijährigen Perioden um je 100 Mk. bis zur Höhe von 1800 Mk. und verbinde damit Staatsdienerpensionsberechtigung. 3) Man sorge für passende Wohnungen, wo es an solchen fehlt wie dies meist auf dem Lande der Fall ist, durch Erbauung von Häusern oder besser kleinen Krankenhäusern mit Arztwohnungen. 4) Man schaffe die Stellen der Krankenkassen-, Armen- und Impfärzte ab und überlasse den Kranken die freie Wahl der Aerzte, wegen gleichmäßigerer Vertheilung der Einnahmen. Für die Mitglieder der Krankenkassen und die Armen läßt sich dies sehr leicht durch Ausgabe von Krankenscheinen, welche von dem behandelnden Arzt attestirt werden, reguliren. Für die Bezahlung des Impfens könnten ja nach wie vor die Gemeinden garantiren und könnte die Controle sehr leicht durch Einforderung der Impfscheine an einem bestimmten Termine erzielt werden." — Probatum est! und nun den Kugelsegen, sagt Caspar im Freischütz.

*** 2 Streithammel, Chemnitz. In Ihrem werthen Blatte vom 25. d. M. befand sich eine Notiz, die Militäranwärter betr., daß sämmtliche Anwärter, selbst wenn sie schon vorgemerkt sind, ihr Anstellungsgesuch bis zum 1. Dez. l. J. erneut eingeben müßten, im anderen Falle sie in den Listen gestrichen würden. H. behauptet, daß dieses nur Militäranwärter, Invaliden u. s. w. mit Civilversorgungsschein betrifft. B. hingegen meint, daß alle Militäranwärter, auch aktive, davon betroffen werden." — B. hat Recht!

*** Kleeblatt, Döbeln. „Ersuche Sie ergebenst, um etwas Näheres über das Feldjägerkorps (Uniform, Dienst, Aufnahme-Bedingungen, pekuniäre Verhältnisse)?" — Feldjäger in der Kgl. preuß. Armee, das „reitende Feldjägerkorps" bildend, dienen im Frieden wie im Kriege als Kuriere und ergänzen sich aus jungen Angehörigen des höheren Forstfaches. Bedingung für die Aufnahme ist, daß der Aspirant Sekondeleutnant der Reserve ist. Die Stärke dieses Korps beträgt 3 Oberjäger mit Premier-, 76 Jäger mit Sekondeleutnantsrang, von denen jedoch nur 3 Oberjäger und 32 Jäger im Dienst sind, der Rest aber im Forstfache Verwendung findet. Die Uniform ist folgende: Dunkelgrüner Waffenrock mit ponceaurothem Kragen, Vorstößen und desgleichen schwedischen Aufschlägen; gelbe Knöpfe, Epauletts mit dunkelgrünen Feldern, goldenen Halbmonden, ponceaurothem Unterfutter und desgl. Passantenfutter. Das Gehalt ist annähernd das der Kavalerie-Offiziere.

*** J. P. „Ich bin ein armes Dienstmädchen, weit von hier und ohne Eltern; ich diene hier in Dresden bei einer Herrschaft; ich hatte nun das Unglück, Mitte November krank zu werden, Grund dessen ich nach dem Krankenhause gebracht werden mußte. Da sich nun meine Krankheit verlängert, wurde mir seitens meiner Herrschaft angekündigt, daß, wenn ich noch längere Zeit im Krankenhause zubrächte, sehr abgeschwächt werde und nach meiner Entlassung aus dem Krankenhause nicht mehr wie früher meiner Arbeit nach Kräften nachkommen kann, soll also wegen Entkräftung aus dem Dienst entlassen werden. Ich war bisher fleißig und treu im Dienste, werde also ohne Grund entlassen; ich frage nun an: hat meine Herrschaft das Recht, mich ohne jedes Vergehen zu entlassen, kann ich Entschädigung verlangen? Ich habe monatliche Kündigung, bin also nicht gekündigt worden, es wurde mir nur gesagt, daß, wenn ich genesen bin, meine Sachen wegzuholen seien. Ich glaube, es handelt sich nur um mein Weihnachtsgeschenk, was mir zu Wasser gemacht werden soll!" — Die Entlassung des Dienstboten kann eintreten, wenn er länger als 14 Tage ohne Aussicht auf Genesung krank ist. War das Weihnachtsgeschenk ausdrücklich vereinbart worden, so kann es antheilig eingeklagt werden, wenn der Dienstbote unverschuldet vor Weihnachten entlassen wurde.

*** Gust. W., Schandau. Antwort: Bringen Sie oder lassen Sie die Sache im Stadtverordnetenkollegium zur Sprache bringen.

*** M. H. „Wir haben uns neulich gestritten über die Auflösung des allbekannten Räthsels: Kaiser Carolus hatte 'nen Hund, er gab ihm den Namen aus seinem Mund; also wie hieß dem Kaiser Carolus sein Hund? Ich behaupte, der Hund hieß „Also", ist dem so?" — Nein, der Hund hieß „Wie!"

*** Auspfändung. „Gehören Ordensinsignien resp. Dekorationen zum Auspfändungsmaterial?" — Gott bewahre. Ausdrücklich ausgenommen.

*** Alt. Ab. „Sie haben kürzlich eine Abhandlung über Klöse gebracht; darüber ist eine Wette eingegangen worden, ob es im Singular heißt der das oder die Klos". — Allemal der Klos, denn schon in der Bibel steht: „Und der Herr nahm einen Erdenklos 2c."

*** E. R. „In der Nummer Ihrer geschätzten Zeitung vom 24. November befindet sich in einem Artikel unter Paris ein Bericht über ein 1870 stattgehabtes Gefecht bei Epinai sur Seine. Liegt hier nicht ein Versehen vor und war damit nicht das Gefecht am 30. November 1870 um Epinai, nordwestlich von St. Denis, unmittelbar an der Seine, gemeint? Epinai war seinerzeit von einigen Kompagnien des 71. Regiments (worunter ich selbst) besetzt und wurde unter gleichzeitigem konzentrirten Feuer aus den Festungsgeschützen von fast zehnfach überlegenen feindlichen Streitkräften angegriffen, so daß trotz hartnäckigster Gegenwehr ein Theil des Dorfes aufgegeben wurde. Nach Eintreffen der Verstärkung, bestehend in der 15. Infanterie-Brigade und einigen Kompagnien des 26. Regiments, wurden jedoch, und zwar noch an demselben Tage, die Franzosen wieder herausgeworfen und bis hinter die Festungswerke zurückgetrieben. Hierbei griffen auch die Batterien, welche auf dem Mont d'Orgemont (einer Anhöhe hinter Epinai) etablirt waren, mit in's Gefecht ein. Bedauerlicherweise fielen außer 2 der sogenannten Wallbüchsen eine Anzahl Gefangener in die Hände der Franzosen und dieser Umstand mag zu großem Jubel und Festlichkeiten in St. Denis Veranlassung gegeben haben, denn wir hörten die halbe Nacht hindurch Musik und allerhand Lärm zu uns herüber schallen. Wahrscheinlich werden die Pariser auch diesen Tag deshalb als einen Sieg feiern. Immerhin ist es ja möglich, daß noch ein Ort gleichen Namens auch im Terrain der sächsischen Stellung zu der Zeit angegriffen wurde, da gerade der Name Epinai zahlreich existirt". — Sie haben Recht; es liegt insofern ein Versehen vor, als an dem Gefecht bei Epinai sur Seine in der Nähe von St. Denis sächsische Truppen nicht betheiligt gewesen sind. Der Kampfplatz liegt ja im Belagerungsrayon des 12. Armeekorps (Provinz Sachsen) und der Irrthum fällt nicht unserer Pariser Korrespondentin, sondern den Franzosen selbst zur Last (siehe Pariser „Figaro"). Im Uebrigen besten Dank für Ihre aufklärende Zuschrift.

*** Str. A. L. „An wen habe ich mich zu wenden, wenn ich zum Striezelmarkt eine Bude haben will, was beträgt das Buden- und Platzgeld, muß ich einen Gewerbeschein haben und kann ich mir selbst einen Stand auf jeden beliebigen Platz stellen?" — Beim Marktamt zu Dresden erfahren Sie alles Nähere. Nur hiesige Gewerbtreibende dürfen Buden aufstellen, deren Plätze ihnen vom Marktamt angewiesen werden.

*** G. S., Meißen. „Was bedeutet das Wort „Kirchweihfest oder Kirmes?" Welchen Ursprung hat das Fest und wie lange ist es schon bei uns eingebürgert?" — Sowohl bei Katholiken wie bei Protestanten finden alljährlich zum Andenken an die Kircheneinweihung Feste (encaenia) statt, welchen den Namen Kirchweihe, auch Kirchenmesse und im gemeinen Leben zusammengezogen Kirmse, Kirmes führen. Sie kommen schon im 9. Jahrhundert vor, haben aber nur an wenigen Orten ihren ursprünglichen Charakter beibehalten, meist sind sie im Lauf der Zeiten zu bloßen Volksfesten geworden, deren Hauptzweck Kuchen- und Schweinebratenessen ist.

*** W. W., Wiesenburg. „Nach einer Entscheidung des Oberreichsgerichts soll jede Beleidigung, gleichviel, ob der Beleidigte davon gewußt hat oder nicht, innerhalb eines Vierteljahres verjähren, weil man annimmt, daß eine spätere Mittheilung an den abwesenden Beleidigten nur aus Rache geschieht. Diese Entscheidung soll entweder im November 1883 oder im November 1884 erfolgt sein. Ist diese Entscheidung wirklich vorhanden?" — Eine derartige Entscheidung des Reichsgerichts ist nie ergangen und wird nie ergehen, weil nach § 61 des Strafgesetzbuches die Antragsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Kenntniß der Beleidigung seiten des Beleidigten beginnt.

*** A. B. „Wir haben in unserer Wohnung Schwaben, hauptsächlich die kleinen braunen zeigen sich sehr lästig, wo wir nun schon Alles dagegen gethan haben. Wissen Sie vielleicht etwas?" — Kaufen Sie sich bei Klempner Richter am See 18 eine Schwabenfalle, mit welcher Sie unter Beihilfe von etwas abgestandenem Bier täglich Hunderte fangen können. Dann werden die muntren Burschen schon nach und nach verschwinden.

*** Unbekannter Wohlthäter. Ihre 4 Mk. sind einem bedürftigen Knaben des Pestalozzistiftes zugeflossen, worüber Quittung in unseren Händen ist.

SLUB
Wir führen Wissen.